



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XVII. Handlung der Frantzosen wegen Bennfeld.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Octob.

§. XVII.

1649.
Octob.Vorstellung
an die Fran-
kosen wegen
Bennfeld.Der Franke-
sen Antwort.

Nach dieser vollzogenen Lustbarkeit schritte man wieder zur Arbeit, und wurden in Conformität des letzten Schusses am 7. Octobr. die Franzosen durch die Deputatos ersucht, ihren Consens dahin zu ertheilen, daß Bennfeld so lange dem Churfürsten zu Pfalz eingeräumt werden möge, bis Er Franckenthal von Spanien restituirt bekomme, alsdann sollte jenes, dem Instrumento Pacis gemäß, demolirt werden, worüber die Stände noch eine Special-Assecuration ausstellen wollten. Die Franzosen aber antworteten darauf: Die Demolition von Bennfeld gehöre als ein nöthiges Stück mit zur Französischen Satisfaction, und zwar dergestalt, daß, wann solches unterbliebe, ihr ganzer Satisfactions-Punct nichts bedeute, daher sie bäten, man möchte sie mit dergleichen Zumuthen verschonen, hingegen das Instrumentum Pacis neben dem mit ihnen errichteten neuen Recess, in bessere Obacht nehmen. Ob nun wohl *Deputati* dagegen erwiederten, daß sie zu dergleichen Vortrag, sowohl durch die von Chur-Pfals, als den Schwedischen Generalissimo geschickte Instanz genöthigt würden, vor sich selbst aber dergleichen gerne entübrig wären, mit der wiederholten Bitte, die Franzosen möchten doch die Demolition von Bennfeld pro sua benignitate hactenus adversus Status exercita, nur auf eine kurze Zeit differiren; so gaben doch selbige zum Bescheid: *Electorem Palatinum esse Membrum Imperii: Agendum ergo pro Jure Imperii adversus Membrum; (welche Expression sie vielmahl wiederholten.) Suecis autem opponenda esse arma, ad se tuendum: Si arma sint sumenda, tolerabilius esse, profide violata ea sumere, quam pro servata, mit dem Beysatz, daß sie sich ob defectum Mandati hierunter zu nichts erklären könnten; vielmehr stellten sie ihre Meynung schriftlich, nach der Anlage N. I. denen Ständen in contrarium aus, und protestirte nicht weniger das Stifft Straßburg, inhalts N. II. gegen die Ueberlassung von Bennfeld an Chur-Pfals.*

Diese Resolution wurde folgenden

Tages den 8. Octobr. denen gesamten Reichs-Ständen von denen Deputatis erdffnet, darauf per unanimia concludiret: Daß das am Sonntag vorher im Fürsten-Rath gemachte Conclufum bey seinen Würden verbleiben sollte, dannhero 1) nochmahlen denen Kayserlichen Gesandten beweglich zuzusprechen sey, der Sache ein Ende zu machen, damit die darunter unschuldig leidende Stände einmahl aus dem Bedruck heraus gerissen werden möchten. 2) Sey denen Schweden zu Gemüth zu führen, wie dieser Handel die Stände gar nichts angehe, gleichwohl selbige bisshero alle Bemühung darunter gegeben hätten, liege aber die Schuld nicht an ihnen, daß es keinen Effect gehabt, da die Franzosen von dem Instrumento Pacis nicht abgehen, noch die Demolition von Bennfeld länger, als bis auf den letzten Terminum sub continuatione armorum, verschoben lassen wollten. Daher sich die Schweden mit denen Kayserlichen Gesandten, jedoch citra præjudicium Statuum, bezeyten darüber vergleichen, vor allen Dingen aber mit dem Exautorations- und Evacuations-Werck unablässig continuiren, und die erdrückten Stände dadurch wieder erfreuen möchten. 3) Sollte dem Churfürsten zu Pfals in einem beweglichen Schreiben das Unglück vorgestellt werden, worein das nothleidende Vaterland durch solche seine beharrende Forderung auf Ehrenbreitstein gestürzet würde; man misgönne ihm, wegen seines an Franckenthal principaliter habenden Interesse, gar nicht, daß ihm die gebührende Assecuration verschaffet werde. Nun habe man sich darunter von Reichs wegen alle ersinnliche Bemühung gegeben; alleine es müßten an seiner Seite keine unmögliche Dinge verlangt werden, und stünden die Stände dießfalls in keinem Nexu, sondern Ihro Kayserliche Majestät müßten ihm deßhalber Satisfaction verschaffen.

Des Nachmittags versammelten sich Chur-Pfals dann die Deputati auf dem Rathhaus, will Groß-Glogau für Bennfeld nicht annehmen, in Meynung, dem obigen Conclufo gemäß, zu den Kayserlichen Gesandten sich zu verfügen, und ihnen der Stände Meynung

Ddd

nung

Deliberation
der Reichs-
Stände, über
der Franzosen
Erklärung
wegen Benn-
feld.

1649.
Octob.

nung zu hinterbringen; es hätten aber diese solches anticipiret, und den Chur-Pfälzischen Gesandten zu sich erfordert, welchem sie in Gegenwart derer übrigen Churfürstlichen Gesandten nachdrücklich zugeredet, auch darauf die Deputatos darzu holen lassen, und in deren gleichmäßiger Präsenz ihm zu Gemüthe gestühret, von solchen impossibilibus postulatis abzustehen, hingegen andere practicable Vorschläge entweder selbst zu thun, oder dergleichen von andern anzunehmen, wie dann Kayserlicher Seits Groß-Blogau zur Asseracion vor Franckenthal, und monatlich 1000. Thlr. oder, wo dieses nicht genug sey, 2000. Thlr. loco der abgehenden Cammer-Intraden dem Churfürsten offeriret würden, mit der Vorstellung, daß durch Amplectiruna dieses Vorschlags der Churfürst sein Vaterland retten, Ihrer Kayserlichen Majestät und aller Stände Affection gleich beym Anfang seiner Restitution gewinnen, auch der Cron Franckreich Faveur erlangen, und sich dadurch vielmehr ferm setzen könne, als wann er in seiner bisherigen Opinion

verharrete, wodurch das arme nothleidende Vaterland noch mehr betrübet und gequälet, der gesamten Stände Gemüther abalieniret, die Crone Franckreich offendiect, und desselben gangher Status ungewiß und wackelnd gesezet würde. Zudem würde Chur-Pfalz, mittelst Groß-Blogau, eine viel leichtere Assistenz bedürftenden Falls von der Cron Schweden aus Pommern haben können, als wann demselben Bunnfeld überlassen würde. Allein der Chur-Pfälzische Gesandte wollte sich durch alle diese Vorstellungen zu nichts bewegen lassen, sondern beruffte sich auf seine disfalls habende Instruction, und sonderlich, daß die Schweden seinem Herrn assistiren würden, also, daß man unverrichteter Sache auseinander gieng, jedoch den Verlaß nahm, daß, weil der Chur-Pfälzische Gesandte sich insonderheit auf die Schweden beruffte, die Kayserlichen Plenipotentiarii mit selbigen darauß sprechen, und das Resultat denen Ständen zur ferneren Deliberation eröffnen möchten.

1649.
Octob.

N. I.

Dictat. Norimb. d. 8. Octobr. Anno 1649.
per Mogunt.

Der Franzosen Declaration, daß sie die Demolition von Bunnfeld nicht aufschieben lassen könnten.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

Inter præcipua Capita Satisfactionis Gallicæ, conventum est, ut statim a Restitutione Bunnfeldæ, munitiones ejus solo æquentur, & in eo consistat securitas rotius Satisfactionis.

Hanc Obligationem altera Conventione nuper facta Status Imperii confirmarunt, & sub verbis generalibus promiserunt, nunquam se consensuros, ut demolitio Bunnfeldæ differretur, sub quocunque prætextu, ultra tres Terminos Restitutionis Locorum.

Satisfactio utrique Coronæ promissa diminui salva fide nullo modo potest, re aut tempore, neque ab Imperatore, neque ab universo Imperio, multo minus a quocunque alio.

Corpus Imperii de bonis unius Membri etiam eo invito pro salute publica statuere posse, non negant Galli: Ex hac autem propositione non sequitur, Corpus Imperii posse auferre Regi extraneo, quod bis Ei promissum est, ut uni ex membris detur; sed optime concluditur, Imperium posse & debere prohibere, ne unum ex suis membris diminuat Satisfactionem

N. I.
Französische
Declaration
die Demolition
von Bunnfeld
betreffend.

1649. nem promissam Regi amico ab universo Imperio. Si Rex aliquid resti- 1649.
 Octob. tuendum retinere vellet, licet ad tempus, poenam fractæ Pacis ipso Jure Octob.
 & facto incurreret, multo magis, si de novo aliquid adpeteret, hæc Lex
 tam iusta facta est pro solo Rege Christianissimo, non etiam pro Imperii
 Membris.

Non sufficit Regi, neque satisfacit Imperium conventioni, si simplici-
 ter non consentit petitioni Domini Electoris Palatini, cum teneatur impe-
 dire, & eo jure uti, quod habet Corpus in Membrum Imperii. Silen-
 tium & conniventia ejus, qui prohibere debet, tacitus consensus est.

Si impune licet Domino Electori Palatino petere, ut Benfeldæ demo-
 litio differatur, & ut ipsi tradatur fundamentum & securitas totius Satis-
 factionis Gallicæ, licet ad tempus; nonne multo magis licebit Regi tenere
 ad tempus ea omnia loca, quæ possidet?

Non potest sine injuria Statibus Imperii proponi, ut deliberent, utrum
 servare debeant fidem datam Regi potenti Amico, qui Pacem optat, sed
 qui jura sua & fidem datam tuebitur. Datum Norimbergæ die 17. Men-
 sis Octobris 1649.

De la Court. De Vautorte. D'Avangour,

N. II.

Dictat. Norimb. d. 9. Octobr. Ao. 1649.
 per Moguntinum.

Stift-Strasburgische Protestation gegen die Überlassung von Weim-
 feld an Chur-Pfalz.

Wohl-Edle, Gestrenge, Best und Hochgelehrte, Geehrte, Liebe und Groß-
 günstige Herren.

Demnach man nun etliche Tage her äußerlich vernehmen müssen, aus der un-
 term 14. dieses laufenden Monaths per Dictaturam communicirten des Chur-
 Pfälzischen Abgeordneten Schrift aber ans Licht gebrochen, was gestalt an statt,
 daß die Bestung Franckenthal von der Cron Spanien noch nicht ausgeräumet und re-
 stituiret, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Pfalz-Heidelberg die dem Stift Stras-
 burg ohnstreitig angehörige Bestung Weimfeld so lange in die Hand zu geben præ-
 tendiret werde, mit vielen angehefften nachdenklichen Clausulen, Conditionen und
 Anbegehren. Sintemahlen aber dis Postulatum nicht allein wider alle Billigkeit,
 den allgemeinen Friedens-Schluss, sondern auch Chur-Fürsten und Stände selbst ei-
 genes Versprechen, in mehrer Erwegung, daß obbenanntes Stift um allgemeiner Be-
 ruhigung des Heiligen Römischen Reichs und Wiederbringung des lieben Friedens
 willen, ja allein in favorem theils anderer Stände, bey dem Friedens-Schluss oh-
 ne dem so viel daran geben und zurück lassen müssen, da doch dasselbe zu diesem lang-
 jährigen blutigen Krieg eben so wenig als andere ihre gleiche Mit-Stände einige Ur-
 sache nicht geben, noch sich dessen weiter theilhaft gemacht. Und dann ist aus dem
 Instrumento Pacis offenkundig, was sowohl wegen dieser Bestung alda disponiret,
 als auch untergessen seyn muß, was noch bey jüngster Verhandlung mit denen Kö-
 niglichen Franckischen unter diesen und des Reichs Deputirten verabredet worden: So
 wolte man das feste Vertrauen geschöpfft haben, es werden so wenig Ihro Kayserliche
 Majestät und die beyden Hochlöbliche Cronen, als Chur-Fürsten und Stände sotha-
 ner unbilliger, dem allgemeinen Friedens-Schluss zuwider streitender Unterseß- und
 gleichsam Verpfändung der Stift-Strasburgischen Bestung Weimfelden statt geben,

DDd 2

son-

N. II.
 Stift-
 Strasburgi-
 sche Protesta-
 tion Weimfeld
 betreffend.

1649. **1649.**
 Octob. sondern mehrers Ihrer Erzh. Herzoglichen Durchlaucht Herrn Leopold Wilhelm etc. als Bischöffen, wie auch dem ganzen Stifft, den allgemeinen Frieden so wohl, als sich selbst gedeyen zu lassen, begehren und befördern helfen: Auf allen unvorhofften widerigen Fall aber wollen wir krafft habenden Gewalt und Vollmacht im Nahmen mehr höchstgedacht Ihrer Erzh. Herzoglichen Durchlaucht samt Dero Stiffts außs allerzuerlichste dagegen protestiret, und Uns aller Rechtlichen und dem allgemeinen Friedens-Schluß ähnlichen Mitteln vorbehalten haben. Welches Euer Wohl-Edlen, Gestreng und Herrlichkeit also anfügen sollen. Nürnberg, den 14. Octob. 1649.

Derofelben

bereit und freundwilligste

Franz Egon, Graff von Fürstenberg.

auch dienstwilligster

Johann von Gießen.

§. XVIII.

Vor Berichtung der Chur-Pfälzischen Sache wollen die Schweden in puncto Gravaminum nicht weiter tractiren.

Den folgenden 9. Octobr. conferirten die Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, Vor- und Nachmittags mit einander, und obwohl jene begehuten, die Schweden möchten in puncto Gravaminum, ihr ultimatium eröffnen, und solche Materie einmahl adjustiren; schlugen sie es jedoch rotunde ab, bis die Chur-Pfälzische Sache ihre Richtigkeit erlangt haben würde: Und des Nachmittags ließen die Schweden durch das Chur-Maynzische Directorium, die Deputatos zusammen fordern, denen der Präsidene Erskein, welcher nebst dem Baron Orenstern eben von denen Kayserl. Gesandten zurück kam, folgende Proposition that: „Sie wären beyderseits auf Befehl des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten, bey denen Kayserlichen gewesen, und ihnen vorgestellt, was massen in den hiesigen Tractaten kein weiters pro, statt haben könne, es sey dann, daß der Churfürst Pfalz-Graff, wegen seines an Franckenthal habenden Interesse contentiret werde; Die Satisfaktion könne anders nicht, als Berrnsfelden seyn, solches wollten sie, contentiente Caesare & Statibus, etiam in vicis Gallis, an Chur-Pfalz abtreten; Vor sich, verlange die Cron Schweden keine Asssecuration, wie sie dann das offerirte Groß-Blogau nicht weiter begehrtten etc. Nechst dem proponirte Erskein ferner, sie hätten einen Überschlag, nach der

Stände gefertigten Repartition gemacht, und würden, etwa noch 400000. Rthlr. fehlen: Damit nun die Stände nicht gar zu sehr beschwehret werden möchten, hätten sie, Schweden, denen Kayserlichen Gesandten den Vortrag gethan, daß ihnen Offenburg, so eine Reichs-Stadt, und jeso mit Kayserlichen Wölckern besetzt sey, nebst der Land-Vogtey Ortenau, welche um Bressach herum liegt, loco Asssecurationis eingeräumet werde, welches die „Stände, zu ihrem eigenen besten, überlegen möchten.

Nach genommenen Abstritt und gepfogener Unterredung, wurde denen Schweden, vor die geschene Proposition durch das Directorium Danck gesagt, und selbige, weil sie von Consequenz wäre, zur Communication mit denen übrigen Ständen, genommen. Darauf sich die Reichs-Deputati zu denen Kayserlichen Gesandten verfügten, alda aber nichts mehrers, als was Erskein ihnen bereits vorgetragen hatte, vernahmen, auffser, daß sie die Ehrenbreitsteinische Sequestration, wie sie mit denen Ständen geschlossen sey, zur Beszderung recommendiret hätten. Nichts destoweniger, und solcher Recommendation ohngeachtet, wollte der Chur-Branenburgische Gesandte behaupten, es sey denen Schweden um Berrnsfeldt, gar nichts zu thun, sondern ihre Intention gienge

Schweden verlangen zur Asssecuration Offenburg, und die Land-Vogtey Ortenau.

Der Schweden Intention, den Franckenthal Recede zu calliren.